



GEMEINDE HAUSKIRCHEN

2184 Hauskirchen - Hauptstrasse 63

Bez. Gänserndorf - Niederösterreich

Tel. 02533/8520, Fax Dw 99; DVR. 0431524; UID-Nr: ATU 16220202

E-mail : gemeinde@hauskirchen.gv.at - <http://www.hauskirchen.gv.at>

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Neusiedl/Zaya - IBAN: AT37 3255 1000 0034 0042 BIC: RLNWATWWNSD

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Verordnung über die Einhebung von FRIEDHOFSGEBÜHREN

gemäß § 34 ff NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-0:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen beträgt für

| | | | |
|-----------------|--------------------------|---|--------|
| 1) Reihengräber | a) einfache Reihengräber | € | 150,00 |
| | b) doppelte Reihengräber | € | 220,00 |
| 2) Wandgräber | a) einfache Wandgräber | € | 150,00 |
| | b) doppelte Wandgräber | € | 220,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Erdgrabstellen | € | 400,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Abdeckplatte („Blinde Gruft“) | € | 500,00 |

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Erdgrabstellen | € | 500,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Abdeckplatte („Blinde Gruft“) | € | 600,00 |

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und Kühlanlage (Leichenkammer) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.1.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Arzt Helmut



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.hauskirchen.gv.at